



Bekanntmachung

51. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 16. Juli 2021 beschlossenen 51. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 20. August 2021 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 20.08.2021

51. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 17.05.2021

Artikel I

1.) §18 a Haushaltshilfe lautet wie folgt:

„¹Über die gesetzlichen Regelungen des § 38 Abs. 1 S.4 SGB V hinaus gewährt die SBK Ihren Versicherten aus dann eine Haushaltshilfe, wenn den Versicherten die Weiterführung des Haushalts wegen

- einer Krankenhausbehandlung oder
- einer ärztlich bescheinigten schweren Erkrankung oder
- einer akuten Verschlimmerung einer Erkrankung

nicht möglich ist.

Weitere Voraussetzungen sind, dass im Haushalt mindestens ein Kind lebt,

- das bei Beginn der Haushaltshilfe das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- das behindert und auf Hilfe angewiesen ist,

und dass eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann.

²§ 38 Abs. 1 Satz 4 SGB V gilt längstens für die Dauer von 52 Wochen je Krankheitsfall.

³§ 38 Abs. 4 und 5 SGB V gelten entsprechend.“

2.) § 22g Absatz V lautet wie folgt:

„¹Die SBK erstattet ihren schwangeren Versicherten über die gesetzlichen Leistungen hinaus die Kosten für nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel mit den Wirkstoffen Eisen, Magnesium, Jod und Folsäure als Monopräparat oder Kombipräparat, sofern das Arzneimittel von einem zugelassenen Vertragsarzt oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt auf Privat Rezept verordnet wurde.“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Artikel I Nr.1 zum 01.09.2021, im Übrigen am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.